

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder

Die Bundesrepublik Deutschland

– Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ –

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen

– nachstehend „Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg

vertreten durch den Finanzminister

der Freistaat Bayern

vertreten durch den Staatsminister der Finanzen

das Land Berlin

vertreten durch den Senator für Finanzen

das Land Brandenburg

vertreten durch den Finanzminister

die Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Finanzen

die Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Finanzbehörde

das Land Hessen
vertreten durch den Staatsminister der Finanzen

das Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch die Finanzministerin

das Land Niedersachsen
vertreten durch den Finanzminister

das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Finanzminister

das Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch den Staatsminister der Finanzen

das Saarland
vertreten durch den Minister der Finanzen

der Freistaat Sachsen
vertreten durch den Staatsminister der Finanzen

das Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Minister der Finanzen

das Land Schleswig-Holstein
vertreten durch den Finanzminister

der Freistaat Thüringen
vertreten durch die Finanzministerin

– nachstehend „Länder“/„Land“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützt der Bund mit einem Investitionsprogramm zusätzliche Investitionen der Kommunen und der Länder. Hierzu gewährt das Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen trägerneutral für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von insgesamt 10 Milliarden Euro. Bund und Länder stimmen überein, dass die Zielsetzung des Investitionsprogramms nur erreicht werden kann, wenn die Finanzhilfen des Bundes zur Finanzierung zusätzlicher Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden (Gemeindeverbände) eingesetzt werden. Die Finanzhilfen ersetzen keine anderen Förderwege des Bundes. Eine einfache und verwaltungseffiziente Ausgestaltung des nachstehenden Verfahrens soll die Belastung der Verwaltungen des Bundes, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) so gering wie möglich halten. Die in § 8 ZuInvG vorgesehene Verwaltungsvereinbarung regelt das Verfahren für die Durchführung des Zukunftsinvestitionsgesetzes.

§ 1

Förderbeträge

(1) Für die in § 3 Absatz 1 Nummer 1 ZuInvG aufgeführten Förderbereiche erhalten die Länder die nachfolgenden Beträge:

Baden-Württemberg	804 368 500 Euro
Bayern	927 309 500 Euro
Berlin	308 191 000 Euro
Brandenburg	222 852 500 Euro
Bremen	57 492 500 Euro
Hamburg	149 240 000 Euro
Hessen	467 168 000 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	154 043 500 Euro
Niedersachsen	598 377 000 Euro
Nordrhein-Westfalen	1 386 736 000 Euro
Rheinland-Pfalz	304 739 500 Euro
Saarland	83 596 500 Euro
Sachsen	387 887 500 Euro
Sachsen-Anhalt	231 549 500 Euro
Schleswig-Holstein	209 677 000 Euro
Thüringen	206 771 500 Euro.

(2) Für die in § 3 Absatz 1 Nummer 2 ZuInvG aufgeführten Förderbereiche erhalten die Länder die nachfolgenden Beträge:

Baden-Württemberg	433 121 500 Euro
Bayern	499 320 500 Euro
Berlin	165 949 000 Euro
Brandenburg	119 997 500 Euro
Bremen	30 957 500 Euro
Hamburg	80 360 000 Euro
Hessen	251 552 000 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	82 946 500 Euro
Niedersachsen	322 203 000 Euro
Nordrhein-Westfalen	746 704 000 Euro
Rheinland-Pfalz	164 090 500 Euro
Saarland	45 013 500 Euro
Sachsen	208 862 500 Euro
Sachsen-Anhalt	124 680 500 Euro
Schleswig-Holstein	112 903 000 Euro
Thüringen	111 338 500 Euro.

(3) Die Beträge nach Absatz 1 und 2 sollen zu 70 Prozent zur Finanzierung kommunal-bezogener Investitionen eingesetzt werden. An kommunalen Investitionen beteiligen sich die Kommunen mit einem Eigenanteil. Die Länder stellen sicher, dass finanzschwächeren Kommunen die gleiche Chance auf Teilnahme an dem Investitionsprogramm eingeräumt wird wie finanzstärkeren Kommunen.

§ 2

Doppelförderung

(1) Die Länder tragen dafür Sorge, dass nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz nur solche Maßnahmen gefördert werden, die nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes und nach dem bis 31. August 2006 gültigen Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a und nach Artikel 91b des Grundgesetzes oder mit KfW-Darlehensprogrammen mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“ gefördert werden. Die Überprüfung des Doppelförderungsverbots nach § 4 Absatz 1 ZuInvG erfolgt vorhabenbezogen.

(2) Der nach § 6 Absatz 1 ZuInvG bestimmte Anteil der Länder an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden.

§ 3

Berichte

(1) Die Länder übersenden dem Bundesministerium der Finanzen bis Ende Mai 2009 Berichte, die Informationen zu den geplanten Investitionen, deren Zielen und Prioritäten, aufgeteilt nach Förderbereichen entsprechend § 3 Absatz 1 ZuInvG, enthält, sowie Informationen zu den Investitionsanteilen der Kommunen, dem Umfang der öffentlichen Finanzierung sowie der dafür eingeplanten Bundesförderung.

(2) Die Länder übersenden dem Bundesministerium der Finanzen vierteljährlich Berichte mit Förderlisten laufender Projekte, die den Förderbereich gemäß § 3 Absatz 1 ZuInvG, dem das Projekt zuzuordnen ist, eine Kurzbeschreibung der einzelnen Maßnahme, Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, den kommunalbezogenen Anteil und die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung sowie den Ort mit amtlichem Gemeindeschlüssel enthalten.

§ 4

Nachweis der Verwendung

(1) Die Länder übersenden dem Bund unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Beendigung der Maßnahme den Nachweis über ihre zweckentsprechende Verwendung. Dieser Nachweis enthält den Förderbereich gemäß § 3 Absatz 1 ZuInvG, dem das Projekt zuzuordnen ist, eine Kurzbeschreibung der einzelnen Maßnahme, Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, den kommunalbezogenen Anteil, den kommunalbezogenen Anteil in finanzschwachen Kommunen, den Umfang der öffentlichen Finanzierung und die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung sowie den Ort mit amtlichem Gemeindeschlüssel. Der Nachweis bestätigt, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen in § 5, die Zusätzlichkeit nach § 3a sowie die längerfristige Nutzung nach § 4 Absatz 3 ZuInvG. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die abgerufenen Finanzhilfen nicht zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens eingesetzt wurden, dessen Gesamtfinanzierung bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert ist. Bei einer Vielzahl gleichartiger Einzelvorhaben innerhalb eines Förderbereichs, die für sich allein weder von grundsätzlicher Bedeutung (zum Beispiel Grenzfälle der Förderfähigkeit) sind, noch die Grenze von 1 Million Euro übersteigen, enthält der Nachweis eine gemeinsame

Kurzbeschreibung sowie die Anzahl der geförderten Maßnahmen und die Summen der in Satz 2 genannten Beträge.

(2) Der Bund kann in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.

(3) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörde mit.

(4) In Abhängigkeit vom Förderkatalog nach § 3 Absatz 1 ZuInvG übermitteln die Länder die nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen über die Verwendung der Finanzhilfen in elektronischer Form an das Bundesministerium der Finanzen, das die Unterlagen an die für die Nachweisprüfung zuständigen Bundesministerien weiterleitet.

(5) Die Länder geben den Letztempfängern vor, auf die Förderung nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

§ 5

Zusätzlichkeit

(1) Die Länder legen dem Bundesministerium der Finanzen zum 30. Juni 2012 Berichte vor, in denen zusätzlich zu den Nachweisen in § 4 Absatz 1 Satz 2 die in § 3a ZuInvG vorgegebene Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben dargestellt wird.

(2) Die Zusätzlichkeit in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben ist in der Höhe gegeben, in der die in den Jahren 2009 bis 2011 (Förderzeitraum) von Ländern einschließlich ihrer ausgegliederten Bereiche sowie der Kommunen konsolidiert für Investitionen verausgabten Beträge einen Vergleichswert übersteigen, der auf 60 Prozent der von Ländern einschließlich ihrer ausgegliederten Bereiche sowie der Kommunen konsolidiert für Investitionen verausgabten Beträge der Jahre 2004 bis 2008 (Referenzzeitraum) festgesetzt wird; alternativ kann jedes Land die entsprechenden Beträge der Jahre 2006 bis 2008 (alternativer Referenzzeitraum) als Vergleichswert festlegen. Die im Förderzeitraum im Vergleich zum jeweiligen Referenzzeitraum jahresdurchschnittlich geringeren Einnahmen des Landes für investive Zwecke von Dritten, zum Beispiel aus dem investiven Anteil der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 3 Finanzausgleichsgesetz, sowie die in Bremen aufgrund der Sanierungsstrategie vorgenommenen überdurchschnittlichen Investitionsaus-

gaben im jeweiligen Referenzzeitraum werden vom Vergleichswert abgesetzt. Zum Ausgleich länderspezifischer Sondereffekte und auf unvorhergesehene Ereignisse zurückzuführender Veränderungen der Investitionsausgaben wird der sich nach Satz 1 und 2 ergebende Vergleichswert um einen pauschalen Betrag in Höhe von 5 Prozent vermindert (Referenzwert). Der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergebende Referenzwert wird nachträglich um den Prozentsatz reduziert, um den die durchschnittlichen Ist-Steuererinnahmen des Förderzeitraums hinter den Ist-Steuererinnahmen des Jahres 2008 zurückbleiben. Weitere Sondereffekte und auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführende Veränderungen der Investitionsausgaben können nachträglich als den Referenzwert zusätzlich mindernd berücksichtigt werden. Bund und Länder stellen einvernehmlich bis zum 31. Juli 2009 den Referenzwert für jedes einzelne Land fest.

(3) Da eine Überprüfung der Zusätzlichkeit möglichst zeitnah nach Beendigung des Förderzeitraums erfolgen soll, wird beim Vergleich der Investitionsvolumina auf die Daten der vierteljährlichen Kassenstatistik zurückgegriffen. Der Investitionsbegriff wird auf Sachinvestitionen (Baumaßnahmen, Erwerb von beweglichen Sachen, Erwerb von unbeweglichen Sachen), Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen und Zweckverbände sowie Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche begrenzt. Einmaleffekte wie Kapitalzuführungen an eigene Unternehmen sowie Sonderentwicklungen bei Bürgschaften und Garantien werden damit aus der Betrachtung ausgeklammert. Maßnahmen, die dem Förderzweck dienen, aber als Folge der Umstellung auf die Doppik als Sachaufwand zu verbuchen sind, gelten bei entsprechendem Nachweis ebenfalls als Investitionen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen prüft auf der Grundlage der Berichte nach Absatz 1, ob und inwieweit die in Anspruch genommenen Finanzhilfen den Kriterien der Absätze 2 und 3 genügen. Genügen die in Anspruch genommenen Finanzhilfen den Kriterien der Absätze 2 und 3 nicht, ergeben sich Rückforderungsansprüche des Bundes nach § 7 Absatz 1 ZuInvG. Rückforderungsansprüche der Länder gegenüber den Kommunen bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Länder tragen Sorge für den vollständigen Abfluss der ihnen aus Bundesprogrammen zugewiesenen Mittel.

§ 6

Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushaltsplänen der Länder vereinnahmt. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die

Mittel aus den Finanzhilfen des Bundes werden im Rahmen der Förderung der jeweiligen Investitionsart anteilig, wie in § 6 Absatz 1 ZuInvG bestimmt, in Anspruch genommen und zu den Förderbedingungen für Landesmittel bewilligt.

(2) Bei der Mittelbewilligung und -verwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

§ 7

Rückforderung von Fördermitteln

(1) Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach § 7 Absatz 1 ZuInvG ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Verwendungsnachweises nach § 4 Absatz 1 oder nach Vorliegen der Berichte nach § 5 Absatz 1 gegenüber dem jeweiligen Land geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn nachträglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen im Sinne von § 4 Absatz 3 bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache.

(2) Beträge, die ein Land vom Letztempfänger wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zurückerhält, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von § 7 Absatz 2 Satz 1 ZuInvG vom Land erneut in Anspruch genommen werden. Zinsbeträge sind anteilig an den Bund abzuführen.

Berlin, den 2. April 2009